

# Landgericht Itzehoe

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

§§ 862, 1004 BGB

- 1. Die Fütterung wild streunender Katzen stellt allenfalls unter Hinzutreten weiterer Umstände eine Beeinträchtigung des Eigentums bzw. des Besitzes dar.**
- 2. Ein Grundstückseigentümer könnte daher aus §§ 1004 Abs. 4, 862 BGB nicht das Unterlassen der Fütterung der Katzen selbst verlangen, sondern allenfalls Unterlassung der daraus resultierenden Beeinträchtigungen.**
- 3. Haben sich die Katzen auch schon vor der Fütterung in der Kleingartensiedlung aufgehalten, hätten sie sich auch ohne die Fütterungen auf dem Grundstück des Klägers aufhalten können.**
- 4. Darüber hinaus ist die Unterlassungsklage auch deswegen abzuweisen, weil nach der Überzeugung der Kammer in Anbetracht des unstreitig verringerten Katzenbestandes in der Kleingartensiedlung und im Hinblick auf das seit April 1985 im wesentlichen unstreitig veränderte Fütterungsverhalten des Beklagten "weitere Beeinträchtigungen" des Klägerischen Grundstücks im Sinne von § 1004 Abs. 1 S. 2 bzw. § 862 Abs. 1 S. 2 BGB nicht mehr zu besorgen sind.**

LG Itzehoe; Urteil vom 16.03.1987; Az.: 2 O 489/86

### **Tenor:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,- DM abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Verpflichtung des Beklagten zur Unterlassung der Fütterung von wild streunenden Katzen auf dessen Kleingartenparzelle.

Der Kläger wohnt als Mieter auf dem Grundstück X. Eigentümer des mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstücks ist die Schwiegermutter des Klägers, Frau A, die ebenfalls auf dem Grundstück wohnt. Die Eigentümerin hat den Kläger – während des Prozesses – ermächtigt, etwaige ihr als Eigentümerin zustehende Ansprüche gegen den Beklagten gerichtlich geltend zu machen.

Das von dem Kläger genutzte Grundstück grenzt an seiner nordwestlichen Seite an eine Kleingartenkolonie und zwar an mehrere Parzellen, auf denen Gartenlauben stehen. Die Parzellen sind in der Regel mit einem Maschendrahtzaun von einem Meter Höhe gegeneinander und gegen das Grundstück des Klägers abgegrenzt. Der Beklagte ist als Mitglied des Kleingartenvereins Inhaber einer solchen Parzelle. Seine Parzelle grenzt mit einer Breite von ca. 6 - 7 m an das vom Kläger genutzte Grundstück.

Seit 1983 wurden in der Kleingartensiedlung streunende Katzen beobachtet. Der Beklagte fütterte bis zum Frühjahr 1985 auf seiner Kleingartenparzelle und zwar in der Nähe der Grundstücksgrenze zum vom Kläger genutzten Grundstück mehr oder weniger regelmäßig die in der Kleingartensiedlung umherstreunenden Katzen. Im Frühjahr 1985 waren das zum Teil bis zu sieben Katzen. Ob die von dem Beklagten gefütterten Katzen auf dem vom Kläger genutzten Grundstück Schäden angerichtet haben, ist streitig.

Der Kläger verlangte von dem Beklagten durch Anwaltsschreiben vom 22. April 1985 die Unterlassung der Katzenfütterung. Mit Antwortschreiben vom 30. April 1985 – von ihm persönlich verfaßt räumte der Beklagte die Fütterung der Katzen ein und kündigte abschließend an:

"Wir werden unsere Fütterung zum voraussichtlichen Schaden der Vogelwelt einschlafen lassen".

Ob der Beklagte im Anschluß daran die Fütterung eingestellt hat, ist streitig.

Außer Streit ist lediglich, daß der Beklagte im Januar 1986 für einige Tage die Fütterung der streunenden Katzen für einige Tage wieder aufnahm.

Im Sommer 1985 hatte die Zahl der im Kleingartengelände streunenden Katzen – wohl weil ein Teil der Tiere getötet worden war – abgenommen. Es wurden nur noch zwei Katzen gesichtet.

Der Kläger behauptet:

In der Vergangenheit bis Frühjahr 1985 habe der Beklagte die streunenden Katzen regelmäßig in der Zeit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr gefüttert. Diese Fütterung habe dazu geführt, daß die wild streunenden Katzen vor und nach der Fütterung auch auf dem Grundstück des Klägers herumgestreut seien. Von den Katzen sei Kot auf der Terrasse, im Kamin und in den Gartenmöbeln hinterlassen worden. Eine Katze habe ihre Jungen auf dem Gartenstuhl geworfen. Er könne auf dem Grundstück kein Gemüse mehr mit Erfolg anbauen. Die Saat sei von den Katzen aus dem Boden gerissen worden. Der Kinderwagen mit seinem Säugling könne wegen der Katzen nicht mehr unbeaufsichtigt im Garten hingestellt werden. Es sei auch schon vorgekommen, daß Katzen durch die angelehnte Terrassentür in die Wohnung gekommen seien.

Der Beklagte setze die Fütterungen der Katzen trotz der Ankündigung aus seinem Schreiben vom 30. April 1985 fort.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geldstrafe zu unterlassen, auf dem Grundstück des Schrebergartenvereins, das an dessen Nordwest-Seite an das Grundstück X grenzt, wild streunende Katzen zu füttern;

hilfsweise festzustellen, daß der Beklagte nicht berechtigt ist, auf dem Grundstück des Schrebergartenvereins wild streunende Katzen zu füttern.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet:

Er habe die Fütterung der Katzen nach Aufforderung langsam eingestellt, nur im Januar 1986 habe er sie kurzfristig wegen des Winterwetters wieder aufgenommen. Seit Mai 1986 habe er überhaupt keine Katzen mehr gefüttert. Er habe seinen Futterplatz – was unstreitig ist – auch 45 m von der Grundstücksgrenze des vom Kläger genutzten Grundstücks entfernt eingerichtet. Er halte sich zwar für berechtigt, wild streunende Katzen zu füttern, er werde aber im Sommer keine Katzen mehr füttern.

Zu den von dem Kläger behaupteten Beeinträchtigungen auf dem Grundstück X sei es – auch in der Vergangenheit – nicht gekommen.

Der Kläger sei im übrigen nach öffentlichem und privatem Recht zur Duldung der Katzenfütterung verpflichtet; aus dem Tierschutzgesetz ergebe sich sogar eine Verpflichtung zur Fütterung notleidender streunender Katzen. Die Katzenhaltung sei in der Umgebung des klägerischen Grundstücks ortsüblich. Die streunenden Katzen würden auch von zahlreichen Familien in der Umgebung gefüttert, so daß eine Fütterung durch ihn nicht kausal für etwaige Beeinträchtigungen sei.

Der Kläger hat unter dem 4. September 1985 Klage beim Amtsgericht Elmshorn eingereicht. Die Unterlassungsklage ist durch Urteil vom 5. Dezember 1985 abgewiesen worden. Auf die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung hat die Berufungskammer des Landgerichts Itzehoe durch Urteil vom 18. September 1986 das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an die erkennende Zivilkammer unter Hinweis darauf, daß es sich vorliegend um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handeln solle – verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist sowohl hinsichtlich des Hauptantrages als auch hinsichtlich des Hilfsantrages unbegründet.

I. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Unterlassung der Fütterung wild streunender Katzen gegen den Beklagten nicht zu.

Der Unterlassungsanspruch folgt nicht aus einem Anerkenntnisvertrag. Der Beklagte hat sich entgegen der Rechtsauffassung des Klägers durch die Erklärungen in seinem Schreiben vom 30. April 1985 nicht zur Unterlassung der Katzenfütterung verpflichtet. Dem genannten Schreiben ist ein Rechtsbindungswille des Beklagten nicht zu entnehmen. Der Beklagte hat auf die Aufforderung des Bevollmächtigten des Klägers lediglich ein bestimmtes Verhalten angekündigt, ohne sich dazu zu verpflichten. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der abschließenden Formulierung in dem Schreiben des Beklagten vom 30. April 1985.

Der Kläger kann Unterlassung der Katzenfütterung auf dem benachbarten Grundstück auch nicht auf der Grundlage von § 1004 Abs. 1 BGB (aus dem Recht der Grundstückseigentümerin) und nicht aus § 862 BGB verlangen.

Zunächst ist schon sehr fraglich, ob die von dem Kläger begehrte Rechtsfolge – Unterlassung der Fütterung wild streunender Katzen – aus § 1004 bzw. § 862 BGB verlangt werden kann. Denn auf der Grundlage dieser Vorschriften kann in erster Linie nur ein Unterlassen von Eigentums- bzw. Besitzbeeinträchtigungen verlangt werden, vgl. Palandt, § 1004 Anm. 5 a (dd). Die Fütterung wild streunender Katzen auf dem Grundstück des Beklagten stellt aber allenfalls – wenn überhaupt – unter Hinzutreten weiterer Umstände eine Beeinträchtigung des Eigentums bzw. des Besitzes des Klägers dar. Der Kläger könnte daher aus §§ 1004 Abs. 4, 862 BGB nicht das Unterlassen der Fütterung der Katzen selbst verlangen, sondern allenfalls Unterlassung der daraus resultierenden Beeinträchtigungen. Denn auch auf der Grundlage des klägerischen Parteivorbringens sind andere Maßnahmen als das Nichtfüttern der Katzen, etwa die Einzäunung des Grundstücks, die Abwehr der Katzen durch Verteilen von Chemikalien oder das gezielte Einfangen bei Bedarf – vorstellbar, die eine Beeinträchtigung des klägerischen Grundstücks durch die Katzenfütterung ausschließen würden. Der auf Unterlassung der Katzenfütterung gerichtete Antrag könnte auch in Anbetracht des vor der mündlichen Verhandlung gegebenen richterlichen Hinweises schwerlich in einen Antrag mit der vorstehend beschriebenen Zielrichtung umgedeutet werden.

Darauf kommt es aber im Ergebnis nicht an. Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch liegen nicht vor.

Das Gericht geht zwar davon aus, daß das Betreten eines Grundstücks durch Haustiere eine Beeinträchtigung des Grundeigentums bzw. Besitzes an dem Grundeigentum darstellen kann.

Eine Beeinträchtigung kann deshalb auch von Katzen ausgehen. Insoweit ist von dem Kläger auch dargelegt worden, daß jedenfalls in der Vergangenheit bis zum Frühjahr 1985 es zu tatbestandsmäßigen Beeinträchtigungen gekommen ist.

Eine Beeinträchtigung scheidet vorliegend begrifflich auch nicht deswegen aus, weil die Störung des von dem Kläger genutzten Grundeigentums von wild streunenden Katzen ausgegangen sein soll. Streunende Katzen könnten, da sie keinem bestimmten Tierhalter mehr zuzuordnen sind, zwar wie ein nach §§ 862, 1004 Abs. 1 BGB nicht abwehrfähiges Naturereignis behandelt werden. Vorliegend ergibt sich aus den behaupteten Einwirkungen des Beklagten durch Fütterung der wild streunenden Katzen aber ein Umstand, der eine Gleichbehandlung der wild streunenden Katzen mit Naturereignissen nicht gestattet.

Der Kläger hat aber nicht ausreichend dargelegt, daß die von ihm behaupteten Beeinträchtigungen auf dem von ihm genutzten Grundstück dem Beklagten als

Handlungsstörer zuzurechnen sind. Der Kläger hat lediglich vorgetragen, daß aufgrund der in der Vergangenheit auch regelmäßig durchgeführten Fütterungen der Katzen sich bis zu sieben Katzen in der näheren Umgebung der Grundstücksparzelle des Beklagten aufgehalten hätten. Dabei sei es insbesondere im Frühjahr 1985 zu einer Ansammlung von sieben Katzen gekommen, die sich zum Teil auch auf dem von ihm genutzten Grundstück aufgehalten hätten. Daraus ergibt sich aber noch nicht, daß etwaige Beeinträchtigungen des klägerischen Grundstücks dem Beklagten allein aufgrund der von ihm über einen bestimmten Zeitraum auch regelmäßig durchgeführten Fütterungen zuzurechnen sind. Denn der Kläger räumt selbst ein, daß die Katzen sich auch schon vor der Fütterung in der Kleingartensiedlung aufgehalten haben und damit in der Umgebung seines Grundstücks vorhanden gewesen sind.

D. h. die streunenden Katzen hätten sich auch ohne die Fütterungen des Beklagten auf dem Grundstück des Klägers aufgehalten und aufhalten können. Damit steht für das Gericht schon auf der Grundlage des klägerischen Parteivorbringens nicht mit hinreichender Sicherheit fest, in welchem Umfang etwaige Beeinträchtigungen des vom Kläger genutzten Grundstücks auf die Katzenfütterungen des Beklagten in der Vergangenheit zurückzuführen sind. In Anbetracht des jedenfalls seit Sommer 1985 veränderten Katzenbestandes in der Kleingartensiedlung wird sich auch durch Sachverständigengutachten nicht mehr mit als Entscheidungsgrundlage ausreichender Sicherheit feststellen lassen, welche weiteren, d.h. zusätzlichen, Beeinträchtigungen des klägerischen Grundstücks durch regelmäßiges Füttern von sieben wild streunenden Katzen auf dem Grundstück des Klägers verursacht werden konnten.

Darüber hinaus ist die Unterlassungsklage auch deswegen abzuweisen, weil nach der Überzeugung der Kammer in Anbetracht des unstreitig verringerten Katzenbestandes in der Kleingartensiedlung und im Hinblick auf das seit April 1985 im wesentlichen unstreitig veränderte Fütterungsverhalten des Beklagten "weitere Beeinträchtigungen" des klägerischen Grundstücks im Sinne von § 1004 Abs. 1 S. 2 bzw. § 862 Abs. 1 S. 2 BGB nicht mehr zu besorgen sind. Abwehrfähige Beeinträchtigungen sind von zwei in der Kleingartenkolonie herumstreunenden Katzen die von dem Beklagten gefüttert werden, entgegen der Argumentation des Klägers nicht schon deswegen gegeben, weil eine Vermehrung der Katzen in der Natur der Sache (des Tieres) liegt. Für die Vermehrung der Tiere hat der Beklagte nicht einzustehen. Der Beklagte hat im übrigen trotz der von ihm unter Hinweis auf das Tierschutzgesetz vehement vertretenen Auffassung, er sei zur Fütterung notleidender streunender Katzen berechtigt oder gar verpflichtet, in der Zeit seit April 1985 von einer regelmäßigen Fütterung wild streunender Katzen Abstand genommen.

In Anbetracht des während des gesamten Prozesses andauernden Verhaltens des Beklagten, sind solche Beeinträchtigungen, die von dem Kläger für die Zeit vor April 1985 behauptet worden sind und dem Beklagten zuzurechnen wären, nicht zu erwarten.

Die Unterlassungsklage war daher abzuweisen.

II. Die hilfsweise erhobene Feststellungsklage ist ebenfalls unbegründet.

Eine Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers auf Feststellung der Nichtberechtigung des Beklagten zur Fütterung von wild streunenden Katzen ist nicht ersichtlich. Der Kläger könnte allenfalls beanspruchen, festzustellen, daß eine

Berechtigung des Beklagten zur Beeinträchtigung des von dem Kläger genutzten Grundstücks durch die Fütterung wild streunender Katzen nicht besteht. Ein dahingehender Anspruch ist jedoch aus den unter I. ausgeführten Gründen nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.